

Merkblatt „Was ist bei einem Todesfall zu tun?“ (Stand: 1. Januar 2022)

Bei Todesfall zuhause: Rufen Sie den behandelnden Arzt an

Falls der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, rufen Sie einen anderen Arzt an. Der Arzt muss den Tod feststellen und einen Totenschein ausfüllen. Falls der Tod in einem Heim oder Spital eintritt, regelt die Ärzteschaft und Verwaltung diesen ersten Schritt von sich aus.

Benachrichtigen Sie die Angehörigen

Die Zeit bis der Arzt eintrifft, kann genutzt werden, um Angehörige, namentlich Kinder der verstorbenen Person, zu benachrichtigen. Auch eine gute Hausbewohnerin oder ein lieber Nachbar kann wertvollen Beistand leisten, damit Sie die erste schmerzliche Stunde nicht alleine verbringen müssen.

Kontaktieren Sie ein Bestattungsunternehmen

Die Bestatter stellen sich zur Verfügung, um den Verstorbenen anzukleiden, herzurichten und einzusargen. Sie sind bereit, Ihnen mit ihrer langjährigen Berufserfahrung auf alle Weise mit Rat und Tat behilflich zu sein. Bestatter unserer Region:

Johann und Regina Künzi (Wattenwil)	Telefon 033 356 19 09 / Mobile 079 660 11 27
Werren Bestattungen GmbH (Uetendorf)	Telefon 033 345 18 40
Daniel Lochbrunner Bestattungen (Thun, Spiez)	Telefon 033 654 03 03 / 033 223 10 10
Bönzli Bestattungen (Thun)	Telefon 033 223 24 09

Begeben Sie sich mit Totenschein und Familienbüchlein zum Zivilstandsamt (falls Sie dies nicht einem Bestattungsinstitut überlassen)

Der Sterbeort ist gleichzeitig der Meldeort (Verwaltungskreis). Für Stocken-Höfen ist das Zivilstandsamt in Thun zuständig. Beim Todesfall in einem Spital oder Heim teilt die Direktion den Tod dem entsprechenden Zivilstandsamt mit. Ansonsten müssen Sie mit dem Familienbüchlein oder Niederlassungsausweis persönlich beim betreffenden Zivilstandsamt vorsprechen. Dies ist allerdings auch eine Aufgabe, die Sie einem Bestattungsinstitut übertragen können.

Zivilstandsamt Thun	Telefon 031 635 43 00
---------------------	-----------------------

Die Gemeinde meldet sich bei Ihnen zur Versiegelung

Halten Sie alle wichtigen amtlichen und finanziellen Dokumente (z.B. letzte Steuererklärung, aktuellste Kontoauszüge) bereit. Das Siegelungsverfahren erfolgt nach dem Dekret über die Errichtung des Inventars spätestens sieben Tage nach dem Eintritt des Todes. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.

Siegelungsbeamte von Stocken-Höfen

Ruth Weixelbaumer, Gemeindeschreiberin

Andrea Rohr, stv. Gemeindeschreiberin

Telefon 031 341 80 10

gemeinde@stocken-hoefen.ch

Benachrichtigen Sie das Pfarramt

Es ist wichtig, dass der Pfarrer frühzeitig benachrichtigt wird. Mit ihm zusammen vereinbart die Trauerfamilie Tag und Zeitpunkt der Bestattung.

Telefon Pfarrämter

Pfarramt Amsoldingen

Peter Moser

Telefon 033 341 12 35

Pfarramt Reutigen

Barbara Soom

Telefon 033 657 11 69

Weitere praktische Hinweise für Angehörige

Weitere Informationen zu Aufbahrung, Bestattung und weiteren Kontaktdaten finden Sie unter folgenden Adressen:

Ortschaft Höfen

Gemeinde Amsoldingen

Dorfstrasse 35, 3633 Amsoldingen

Telefon 033 341 11 88 / www.amsoldingen.ch

Ortschaften Oberstocken und Niederstocken

Gemeindeverwaltung Reutigen

Dorfplatz 1, Postfach 7, 3647 Reutigen

Telefon 033 657 80 10 / www.reutigen.ch